

Niederschrift

über die 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 01.06.2022 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Wobbe, Ludger Vorsitzender
Holtkamp, Stefan
Willms, Anna Maria Vertretung für Haselkamp,
Anneliese
Pohlmann, Franz Vertretung für Danielczyk,
Ralf
Zanirato, Enrico
Dropmann, Wolfgang
Mühlenbäumer, Sarah Vertretung für Spräner,
Uta
Schäpers, Margarete
Rotterdam-Peters, Claudia
Schlütermann, Christoph
Wortmann, Jens
Faßbender, Melanie Vertretung für Münster-
kötter-Boer, Simone
Hülsken, Heiner Vertretung für Otte, Marion

beratende Mitglieder

Klüber, Antje, Dr.
Melchert, Thorsten
Schmitz, Andreas
Brockmann, Inga Vertretung für Nitz, Andreas
Preckel, Irmgard
Lülf, Annegret
von Holtum, Sarah

Verwaltung

Schütt, Detlef
Tübing, Bernd
Reger, Katharina
Bröker, Judith Schriftführerin

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörenden.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet das beratende Mitglied Frau Faßbender.
Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag des Vereins zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. vom 27.08.2021 auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld
Vorlage: SV-10-0521
- 2 Rückblick Fachtag (digitale) Jugendbeteiligung
Vorlage: SV-10-0569
- 3 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz
Vorlage: SV-10-0526
- 4 Auswahlverfahren Familienzentrum 2022/23
Vorlage: SV-10-0600
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Im öffentlichen Teil lagen keine Anfragen der Ausschussmitglieder vor.

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Im nichtöffentlichen Teil lagen keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates und keine Anfragen der Ausschussmitglieder vor.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-10-0521

Antrag des Vereins zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. vom 27.08.2021 auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld

Vorsitzender Wobbe fasst den Antrag des Vereins zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. kurz zusammen. Bisher hätten leider bedingt durch die Corona-Pandemie noch keine Aktivitäten des Vereins stattfinden können.

Beschluss:

Der Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. wird nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt.

Die Anerkennung wird zunächst für drei Jahre befristet.

Die öffentliche Anerkennung wird grundsätzlich hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-10-0569

Rückblick Fachtag (digitale) Jugendbeteiligung

Vorsitzender Wobbe erläutert, dass der Fachtag in Folge des Antrags der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN in der Sitzung am 02.12.2021 zur Einführung einer kreisweiten Jugend-App sowie der Einrichtung einer halben Stelle zur Schaffung bzw. Unterstützung des Ausbaus von Jugendbeteiligungsstrukturen in den Kommunen initiiert wurde.

Ergänzend zur Sitzungsvorlage berichtet Dez. Schütt, dass auch Herr Zanirato als Mitglied des JHA bei der Veranstaltung anwesend war.

Herr Wortmann lobt den Fachtag als eine gelungene Veranstaltung. Er stellt noch einmal heraus, dass die Teilnehmenden sich darüber einig waren, dass Jugendbeteiligung durch kreisweit fest installierte Strukturen für nicht sinnvoll erachtet wurde. Beteiligung junger Menschen sei zielführender, wenn sie themenbezogen auf kommunaler Ebene erfolge. Dies sei näher an der Lebensrealität der Zielgruppe. Jedoch vertritt er darüber hinaus die Meinung, dass eine Beteiligung junger Menschen an kreisweit relevanten Themen wie z.B. Klimaschutz oder Mobilität durchaus erfolgen sollte. Hier gelte es diese Themen den jungen Menschen insb. durch Social Media noch näher zu bringen und sie niederschwellig an Beteiligungsangebote heranzuführen. Hierzu regt Vorsitzender Wobbe beispielsweise ein jährliches Treffen junger Menschen auf Einladung des Kreises an. Ktabg. Mühlenbäumer schlägt dazu beispielsweise das Format „Cola und Kino“ vor, welches durch den LWL im Rahmen des Fachtags vorgestellt

wurde. Herr Wortmann berichtet, dass es hinsichtlich des Formats empfehlenswert sei, verschiedene Konzepte auszuprobieren. Es variere durchaus, welche Formate durch die jungen Menschen gut angenommen würden. Die Frage nach der Form des Beteiligungsformats eigne sich nach seiner Ansicht auch als Thema für eine erste Jugendbeteiligungsveranstaltung. So könnten die Jugendlichen selbst entscheiden, welches Konzept für sie von Interesse sei.

Ktabg. Holtkamp ergänzt, dass Jugendbeteiligung grundsätzlich bei allen Entscheidungen und Themen des Jugendhilfeausschusses mitbedacht und regelmäßig Bestandteil der Themen des Jugendhilfeausschusses sein solle.

Ktabg. Schäpers fügt hinzu, dass grundsätzlich die Verantwortung für die Jugendbeteiligung in den jeweiligen Kommunen liege. Sie halte jedoch eine Unterstützung und eine Vernetzung der Kommunen in dieser Hinsicht für sinnvoll. Auch Ktabg. Dropmann erachtet eine weitere Förderung des interkommunalen Austausches für wünschenswert.

Dez. Schütt sagt zu, dass die Social Media Auftritte des Kreises hinsichtlich der Zielgruppenorientierung überprüft und entsprechend angepasst würden. Auch ein themenbezogenes kreisweites Jugendbeteiligungsformat halte er für umsetzbar. Vorsitzender Wobbe schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine einheitliche digitale Kommunikationsplattform bzw. einen einheitlichen digitalen Auftritt bezüglich der Jugendangebote in den kreisjugendamtsangehörigen Gemeinden zu schaffen. So solle gewährleistet werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer Angebote schneller und besser finden könnten. Ktabg. Mühlenbäumer begrüßt den Vorschlag und fragt an, ob dies durch die Kreisverwaltung koordiniert werden könne. Dez. Schütt erklärt, dass eine solche einheitliche Kommunikationsplattform zwar in Absprache mit den Gemeinden angeregt werden könne, die tatsächliche Umsetzung jedoch von der Bereitschaft und Kapazitäten der Gemeinden abhängig sei. Dementsprechend könne dies nicht zugesagt werden.

Im Anschluss an den Austausch wird die Verwaltung beauftragt, nach Möglichkeit ein kreisweites, themenbezogenes Jugendbeteiligungsformat zu entwickeln. Hierzu sollen ggf. die während der Sitzung vorgetragene Vorschläge aufgegriffen werden.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt in einem Treffen mit den kreisjugendamtsangehörigen Gemeinden die Schaffung einer einheitlichen kreisweiten Kommunikationsplattform anzuregen.

Über die Ergebnisse soll in den kommenden Sitzungen des Jugendhilfeausschusses berichtet werden.

Beschluss:

Der Bericht zum Fachtag (digitale) Jugendbeteiligung wird zur Kenntnis genommen. Weitere diesbezügliche Vorschläge werden in der Niederschrift festgehalten.

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-10-0526

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz

Die Fördergrundsätze für die flexiblen Betreuungsangebote sollen auch im nächsten Kindergartenjahr fortgesetzt werden, resümiert Vorsitzender Wobbe die Sitzungsvorlage. Allerdings würden die zur Verfügung gestellten Mittel von den Trägern bisher nicht annähernd in vollem Umfang abgerufen.

Ktabg. Schäpers erkundigt sich bei Herrn Schlütermann nach der Einschätzung der Kita-Träger zu den zu beschließenden Fördergrundsätzen. Dieser berichtet, dass die Träger aktuell insbesondere aus personellen Gründen nicht in der Lage seien, Angebote über die Regelbetreuung hinaus vorzuhalten. Es sei schwierig die unterschiedlichen Bedarfe- der Eltern nach möglichst flexibler Betreuung, der Kinder nach verlässlicher und kontinuierlicher Betreuung durch bekannte Bezugserzieher:innen, der Mitarbeitenden nach für diese passenden Arbeitszeiten z.B. Teilzeit - gleichzeitig zu bedienen. Problematisch sei hier auch das durch das Kinderbildungsgesetz vorgegebene 25, 35 oder 45 Std. Betreuungsmodell. Dadurch müssten bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten der Einrichtung zu viele Fachkraftstunden vorgehalten werden, die aktuell personell nicht abzudecken seien. Priorität habe für die meisten Träger aktuell die Sicherstellung des Regelbetriebs, was den Hauptbedarfen der meisten Familien entspreche. Hinsichtlich der Fördergrundsätze äußert er, dass die gesetzten finanziellen Anreize aus Sicht der Träger noch nicht ausreichend seien, da es sich nicht um eine Vollkostenfinanzierung handele.

Die weiteren Teilnehmenden äußern übereinstimmend, dass der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung aktuell ein großes gesellschaftliches Problem darstelle. Sie sähen die zu beschließenden Fördergrundsätze jedoch als gute Grundlage um zumindest theoretisch die Flexibilisierung von Betreuungszeiten zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Fachkräftemangels ergänzt Dez. Schütt, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW am 31.05.2022 ein Schreiben an das MKFFI übersandt habe, in dem die zeitnahe Überarbeitung der Personalverordnung gefordert worden sei. In diesem Schreiben seien aus verschiedenen Kommunen von teils gravierende Auswirkungen des Personalmangels bis hin zu Kita-Schließungen berichtet worden. Dementsprechend seien zukünftig auch von landespolitischer Seite noch weitere Maßnahmen zu erwarten. Da der Fachkräftemangel auch münsterlandweit ein großes Problem darstelle, habe man sich mit den Nachbarkreisen und dem Stadtjugendamt Münster zunächst auf die Fortsetzung der bisherigen Grundsätze verständigt. Diese würden dann in Absprache mit den Trägern gemeinsam evaluiert. Dies sei bisher insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bislang kaum möglich gewesen.

Vorsitzender Wobbe erkundigt sich nach Möglichkeiten der höheren Subventionierung von Kindertagespflege im Rahmen der Förderung nach § 48 KiBiz. Dies sei nach seinen Informationen im Kreis Warendorf umgesetzt worden. Die Verwaltung werde diesbezüglich Informationen einholen. Bisher sei diesbezüglich seitens der Kreisverwaltung Warendorf bei den gemeinsamen Austauschtreffen nichts berichtet worden, so Jugendamtsleiter Tübing.

Beschluss:

1. Für das Kindergartenjahr 2022/23 wird im Rahmen der weiteren Erprobung und Evaluierung folgende Fördersystematik für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz beschlossen:
 - Erweiterung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen:
Öffnungszeiten von mehr als 45 Wochenstunden werden pauschal mit 60 EUR je Wochenstunde multipliziert mit 52 Kalenderwochen gefördert.
 - Verringerung der Schließtage:
Einrichtungen, die die gesetzlich vorgesehene Anzahl von 20 Schließtagen unterschreiten, werden mit einem Grundbetrag von 1.500 EUR pro Tag, der unter 20 Schließtagen liegt, gefördert. Es erfolgt eine abgestufte Förderung nach Größe der Einrichtung wie folgt:
Kindertageseinrichtungen bis 2 Gruppen: 100 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 3 Gruppen: 90 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 4 Gruppen: 80 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen ab 5 Gruppen: 70 % des Grundbetrages

Voraussetzung für eine Förderung ist, das Angebot der Einrichtung von Betreuung über 35 Wochenstunden im Blockmodell (über Mittag). Dies muss gegenüber dem Jugendamt bestätigt werden.

2. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Maßnahmen entsprechend Ziffer 1 gefördert werden. Sollten im Rahmen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Budgets Auswahlentscheidungen zu treffen sein oder neue Maßnahmen von mehr als 50 Wochenstunden Öffnungszeit beantragt werden, ist eine weitere politische Entscheidung einzuholen.
3. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für das Kindergartenjahr 2021/22 nicht durch Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen vollständig verbraucht werden können, sollen im Verwendungsnachweis gegenüber dem Land auch die Aufwendungen der ergänzenden Kindertagespflege angegeben werden.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-10-0600

Auswahlverfahren Familienzentrum 2022/23

Beschluss:

Zur Teilnahme an der nächsten Ausbaustufe des Landesprojekts „Familienzentrum“ im Kindergartenjahr 2022/23 wird folgende Kindertageseinrichtung bestimmt:

DRK KiTa Am Kastanienbaum, Erlenstraße 2, 59348 Lüdinghausen-Seppenrade

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 öffentlicher Teil

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Aus- und Weiterbildung im Bereich Kinderschutz gem. § 8a SGBVIII

Das Kreisjugendamt hat in unterschiedlichen Bereichen Aus- und Weiterbildungen im Kinderschutz angeboten bzw. selbst durchgeführt.

Im Feld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben zwei Grundlagenschulungen mit dem Titel: „Auf dem Weg zum Schutzkonzept – das Kinder- und Jugendschutzkonzept als Organisationsentwicklungsprozess in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ stattgefunden. Ein Aufbauseminar zur Fertigstellung der Schutzkonzepte hat Mitte Mai 2022 stattgefunden. Hier wurden unter anderem die Interventionsabläufe im Kinderschutz anhand von Fallbeispielen besprochen und vertieft. Durchgeführt wurde die Schulung durch das Kreisjugendamt Coesfeld in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreis Coesfeld.

Darüber hinaus finanziert der Kreis Coesfeld für die im Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025 angegebenen Stellen die Zertifizierung zur „insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft“ gem. § 8a SGBVIII. Weiter findet am 20.06.2022 in Kooperation der drei Jugendämter im Kreis eine Informationsveranstaltung zum Thema § 72a SGBVIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und dem neuen Landeskinderschutzgesetz (Kinderschutzkonzepte für Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe) statt. Vereine und Verbände haben hier die Möglichkeit sich über die Neuregelungen im Gesetz zu informieren und gemeinsam auszutauschen. Dazu wurden alle freien Träger gem. § 75 SGBVIII im Kreis Coesfeld angeschrieben.

Die Mitarbeitenden der Frühen Hilfen des Kreisjugendamtes haben im Januar 2022 eine Grundlagenschulung zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungsmomenten gem. § 8a SGBVIII absolviert. Durchgeführt wurde die Schulung durch die Kinderschutzambulanz Remscheid. Eine Aufbauschulung ist für den Herbst geplant.

Im Rahmen der „Chancenkonferenz“ des Netzwerkes Chancengerechtigkeit haben im November 2021 zwei Workshops zur Schutzkonzepterstellung und zur Traumasensiblen Haltung stattgefunden. Durchgeführt wurden die Workshops vom Deutschen Kinderschutzbund Kreis Coesfeld und Frauen e.V.

Mitarbeitende des ASD des Kreisjugendamtes und des Stadtjugendamtes Dülmen haben im Dezember 2021 mit der Zertifizierung zur „insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft“ gem. § 8a SGBVIII begonnen. Die Ausbildung der 20 Teilnehmenden wird im Dezember 2022 abgeschlossen sein. Die Zertifizierung wird durch die Fachhochschule Münster durchgeführt und findet als Inhouse-Schulung statt.

Verabschiedung Landeskinderschutzgesetz

Am 06.04.2022 wurde das Kinderschutzgesetz NRW beschlossen. Das Gesetz trat am 01.05.2022 in Kraft, lediglich die §§ 6 bis 8, diese Vorschriften regeln das Qualitätsberatung- sowie das Qualitätsentwicklungsverfahren, folgen erst am 01.06.2023.

Das Gesetz beinhaltet folgende Kernpunkte:

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden.
2. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll in jedem Jugendamt ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
3. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten.

4. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkordinierung ausgestattet werden.
5. Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit müssen Schutzkonzepte vorhalten. Hierzu sollen Leitlinien etabliert werden.
6. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
7. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf.

In § 14 ist geregelt, dass das Land die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützt. Hierfür stellt das Land jährlich einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung. Nähere Ausführungen zur Organisation und Qualität von Ombudsstellen enthält das Gesetz nicht. Möglicherweise werden weitere Informationen am 02.06.2022 beim Fachtag der Ombudschaft Jugendhilfe NRW, bei dem das Kreisjugendamt vertreten sein wird, bekannt.

Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) im Jahr 2021

Für das Jahr 2020 wurden vom Kreisjugendamt 241 Meldungen nach § 8a SGB VIII an das Landesamt für Statistik übermittelt.

Im Jahr 2021 erhöhte sich diese Zahl auf insgesamt 354, die Zahl liegt damit um rd. 47 % über dem Vorjahreswert.

Grund für die deutliche Veränderung ist jedoch nicht ein tatsächlicher Anstieg an Meldungen, sondern ein in 2021 festgestellter Meldefehler des Jugendamtes. Vor 2021 erfolgte eine Meldung pro überprüfter Familie an das Landesamt und zwar auch dann, wenn in der Familie mehr als ein Kind überprüft wurde.

Nach den Vorgaben des Landesamtes ist jedoch pro überprüftes Kind eine Meldung zu machen. Der festgestellte Fehler wurde daraufhin umgehend korrigiert. Das Landesamt für Statistik wurde entsprechend informiert.

Wobbe
Ausschussvorsitzender

Bröker
Schriftführerin